



TEIL „A“ Planzeichnung: Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauordnung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (1) BauO**
- VERKEHRSLINIEN, § 9 (11) BauO**
 - Strassenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Fuß- und Wanderwege
 - Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, (z.B. Sichtbereich), § 9 (12) BauO**
- BAUGEBIET, § 9 (11) BauO**
 - Art der baulichen Nutzung, § 9 (11) 1 BauO
 - Allgemeines Wohngebiet, § 8 BauO
 - Mäß der baulichen Nutzung, § 9 (11) 1 BauO sowie § 16 (2) BauO
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 9 (11) 2 BauO
 - GRZ Grundflächenzahl, § 9 BauO
 - GFZ Geschossflächenzahl, § 9 BauO
 - Bauweise, § 9 (11) 3 BauO, sowie § 19 und 20 BauO
 - Offene Bauweise, § 20 (2) BauO
 - Nur Doppelhäuser zulässig, § 20 (2) BauO
 - Nur Einzelhäuser zulässig, § 20 (1) BauO
 - Geschlossene Bauweise, § 20 (2) BauO
 - Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (11) 2 BauO sowie
 - Bäume, § 23 (1) BauO
 - Baugrenze, § 23 (2) BauO
 - Baugestaltung, § 9 (11) 2 BauO
 - Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung
 - FD z.B. Flachdach
 - SD z.B. Satteldach - Dachneigung ca. 40°
 - WD z.B. Walmdach - Dachneigung ca. 40°
 - Flächen für Stellplätze und Garagen, § 9 (11) 2 BauO
 - Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, § 9 (11) 2 BauO
 - Ga = Garagen, mit Zugangsöffnungen
 - GSt = Gemeinschaftsstellplätze, mit Angabe der Nutzungsberechtigten
 - Mit Geh + G, Fahr + F und Leitungsrechten + L zu belastende Flächen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten, § 9 (11) 2 BauO
 - Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr, § 9 (11) 2 BauO
 - Fläche für Versorgungsanlagen, § 9 (11) 2 BauO, sowie die Beseitigung von Abwässern, § 9 (11) 2 BauO
 - Trafostation
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, § 9 (11) 2 BauO
 - Elektroanlagen, 220KV und 30KV, mit Schutzstreifen
 - Grundflächen, § 9 (11) 2 BauO
 - Parkanlage
 - Kinderspielfeld
 - Bäume zu erhalten, § 9 (11) 2 BauO
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (11) 2 BauO (Kräuter- und Wollweiden)
 - Anpflanzung von Büschen und Sträuchern, § 9 (11) 2 BauO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung, § 9 (11) 2 BauO
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DAREN KENNZEICHNUNGEN**
 - 220KV Hochspannungsleitung Nr. 204, Hamburg - Aurdorf, Schutzbereich und zulässige Bauhöhen gemäß VDE
 - 30KV Hochspannungsleitung Nr. 209/237, Hamburg Nord - Kollentienchen, Ausschreibung und Sicherheitsbereich - Spannweite Mast 12 - 14, 15
 - Stromleitung SÜDLERBAU A 19, Henstedt-Ulzburg vom 11. 1976
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Vorhandene Flurstücks- und Baugrenzen
 - Bei Durchführung der Planung fortzufallende Flurstücks- und Baugrenzen
 - Katastralmäßige Flurstücksbezeichnung
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Bei Durchführung der Planung fortzufallende bauliche Anlage
 - Gepflanzte bauliche Anlage
 - Höhenlinien, bezogen auf NN (Normal - Null)
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
 - Vermessungslinien mit Maßangaben

SATZUNG DER GEMEINDE
HENSTEDT-ULZBURG
KREIS SEEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38
FÜR DAS GEBIET
„TROTZ“

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 18.05.73 (Bundesgesetzblatt I S. 2261) und des § 1 BauG über bauplanerische Festsetzungen vom 10. April 1960 (BauGBl. I S. 50) in der Fassung vom 1. Dezember 1962 (BauGBl. I S. 58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. November 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach § 6 (8) und 9 BauO auf der Grundlage des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.6.77

GEN. VERM. U. VERM. GEN. VERM. U. VERM. GEN. VERM. U. VERM. GEN. VERM. U. VERM.

Der Auftragsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauG wurde am 02.11.77 über § 32.2. 1977 per Gen. Ver. beschlossen. Die Befugnis der Bürger an der Bauplanung gem. § 2a BauG erfolgte am 03.2.77

Die Entwurfs- und Auslegungsschritte folgte die Gemeinde am 19.11.77

gem. § 2a Abs. 1 BauG, bis 6.10.1978 nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung der Ausschreibung mit dem Hinweis und Anregungen in der Ausschreibung öffentlich ausliegen können, während der Dauer öffentlich ausliegen

Der katastralmäßige Bestand am 1.12.1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Der Bebauungsplan (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde gem. § 10 BauO am 24.11.79 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und am 26.11.79 genehmigt

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BauO am 26.11.79 durch den Kreis Seeburg vom 26.11.79 genehmigt

Die Aufgaben wurden durch den satzungsernenenden Beirat der Gemeindevertretung von Henstedt-Ulzburg erfüllt. Henstedt-Ulzburg wurde mit der Befugnis der Aufrechterhaltung und Preisbestimmung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Seeburg vom 19.12.79 genehmigt

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt

Gem. § 12 BauO, ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 24.11.79 mit der Befugnis der Aufrechterhaltung und Preisbestimmung genehmigt und wird hermit öffentlich ausgeteilt

3. Ausfertigung

GEN. VERM. U. VERM. GEN. VERM. U. VERM. GEN. VERM. U. VERM. GEN. VERM. U. VERM.